

Thomas SIMON, Wien

Die Thun-Hohensteinische Universitätsreform und die „Geschichtliche Rechtswissenschaft“*

Thun-Hohenstein's reform of the universities and the "historical jurisprudence"

In Austria, a reform of the university studies of law, prescribed 'from above' in times of neo-absolutism, introduced a paradigm shift which was initiated as well as enforced by the state. In both cases Leo von Thun und Hohenstein, the Minister of Education in the neo-absolutist phase and a prominent representative of the Catholic Restoration, was the driving force behind the changes to the legal studies curriculum as well as the reorientation of legal scholarship in Austria, making it his personal concern and most important educational policy goal. The article primarily describes the motifs that became visible in the reform debates immediately after the revolution of 1848/49: How was the criticism against the so-called 'exegetical school' motivated, which had been well-established at the Austrian universities since the codification of private law and to which Thun-Hohenstein opposed as methodologically superior or the 'German Historical School of Jurisprudence', which had previously emerged in Germany? The codification-centered exegetic school involved a highly professionally-oriented curriculum, which Thun-Hohenstein subjected to sharp criticism. The article presents the core arguments of this criticism, whereby the Austrian model of legal studies, which is still strongly influenced by the Josephine tradition, is compared to a 'German', more theoretically-oriented and therefore also superior model. In the reform discussions, it is often marked with the attribute 'German'; the 'German Freistudium' offered the students and professors a greater 'freedom of learning and teaching' than the Austrian model criticized by Thun-Hohenstein.

Keywords: Austrian Exegetical School – Freedom of Learning and Teaching – Historical Jurisprudence – Reform of Austrian universities – Leo THUN-HOHENSTEIN

Im Kaisertum Österreich war es eine vom Staat verordnete Universitäts- und Studienreform, die der „Geschichtlichen Rechtswissenschaft“, wie sie in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Deutschland emporgekommen war, einige Zeit später den Weg auch nach Österreich geöffnet hat. Die Rede ist von den Reformen, die der in der Phase des Neoabsolutismus amtierende Unterrichtsminister Leo von Thun und Hohenstein unter anderem auch dem juristischen Studiengang und den Rechtsfakultäten mit einer neuen, im Jahre 1855 in Kraft gesetzten

Studienordnung angedeihen ließ.¹ Thun und sein bildungspolitischer Beraterkreis orientierten sich dabei hinsichtlich der Studieninhalte, des

* In Erinnerung an Werner Ogris (1934–2015).

¹ Zu diesen Reformen vor allem LENTZE, Universitätsreform; straffe Darstellung der Reform bei OGRIS, Universitätsreform; siehe auch SIMON, Thun-Hohensteinsche; MAZOHL, Universitätsreform und Bildungspolitik. Zur Auswirkung der Reformen an der Universität Prag siehe vor allem SKREJPKOVÁ, Juristische; neuerdings: THUN-HOHENSTEIN, Bildungspolitik im Kaiserreich. Zur Umgestaltung des Gymnasialunterrichts und des auf die Universität vorbereitenden höheren Schulwesens unter Thun siehe WOZNIAK, Organizational Outline.

Studienverlaufs und des Prüfungswesens an Modellen preußischer Provenienz. Einige seiner engsten Mitstreiter hatte Thun aus Deutschland berufen, und Thun selbst hat sich intensiv mit dem deutschen Universitätswesen, insbesondere mit der preußischen Juristenausbildung beschäftigt. Auch wenn für Thun wie auch für seine Berater eine bloße unmodifizierte Übernahme des deutschen Studienmodells nicht in Frage kam, so ist doch unverkennbar, dass sie sich in ihrer harschen Ablehnung des von ihnen vorgefundenen österreichischen Studiensystems an einem Alternativmodell orientierten, das in den Reformdebatten mit dem Adjektiv „deutsch“ verbunden wurde und dessen Grundgedanken – soweit jedenfalls die Juristenausbildung betroffen ist – sich unschwer zwei Ideenfeldern zuordnen lassen, die seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts im Deutschen Bund außerhalb Österreichs, vor allem in Preußen, wirksam geworden waren: Soweit es um die *Inhalte* des juristischen Studiums ging, war dies die „geschichtliche Rechtswissenschaft“, was den Aufbau des Studiums und die Organisation des Prüfungswesens anbelangte, lässt sich eine Orientierung an einem universitäts- und bildungspolitischen Ideengut ausmachen, das jedenfalls seit dem Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Namen Wilhelm von Humboldts in Verbindung gebracht wurde.² Aus der Sicht der österreichi-

² Die Frage, seit wann man überhaupt von einem geschlossenen, fest konturierten Hochschulmodell spezifisch deutscher Prägung sprechen kann und seit wann man ein solches Modell mit dem Namen Humboldts in Verbindung bringt (hierzu vor allem PALETSCHEK, Erfindung der Humboldtschen Universität), bleibt hier ausgeklammert. Auch wenn man nicht davon sprechen kann, es sei in Österreich ein „Humboldtsches Modell“ im Sinne eines scharf konturierten und so bezeichneten Bildungs- und Hochschulkonzeptes rezipiert worden, so ist es andererseits doch unverkennbar, dass im Zuge der Thun-Hohensteinschen Universitätsreform bestimmte universitäts- und bildungspolitische Leit motive adaptiert wurden, die augenscheinlich zuvor schon in Deutschland

schen Reformen war es vor allem die sog. „Lehr- und Lernfreiheit“, die das deutsche Modell interessant machte; sie stand im Mittelpunkt der Diskussionen um die richtige Universitäts- und Studienreform. „Lehr- und Lernfreiheit“ bedeutete in erster Linie die Abschaffung der staatlich vorgeschriebenen und kontrollierten Lehr- und Stoffpläne für den Unterricht, eingeschlossen die Freiheit jedes Hochschullehrers, über die Unterrichtsmaterialien und die Literatur, die er seinen Vorlesungen zugrunde legt, selbst zu entscheiden. Die Forderung nach „Lernfreiheit“ beinhaltete den völligen Verzicht auf Pflichtveranstaltungen; den Studenten sollte vielmehr freigestellt sein, wo, bei wem und auf welche Weise sie sich den Prüfungsstoff aneignen. Man hatte dabei also eine Studienordnung im Visier, bei der den Professoren die Inhalte der Lehre und die dabei zugrunde gelegte Literatur, den Studenten die Ausgestaltung des Studiums und die inhaltliche Schwerpunktsetzung weitgehend überlassen waren.³ Dies stand in einem geradezu provokativen Gegensatz zum österreichischen Studienmodell, bei dem der Ablauf des Studiums wie auch die Lehrinhalte durch vom Staat vorgegebene Studienpläne bis ins Einzelne geregelt waren. Der Student hatte also keinerlei Freiheit, sich einen individuellen Studienplan seinen eigenen Interessen und Präferenzen gemäß zu gestalten; er hatte sich hierin vielmehr den Vorgaben der Studienordnung zu unterwerfen, die einen Kanon obligater Vorlesungen in

diskutiert worden waren und in der österreichischen Reformdiskussion mit Deutschland in Verbindung gebracht wurden; sie wurden augenscheinlich als die typischen Merkmale des Jus-Studiums in Deutschland wahrgenommen. Das gilt vor allem für die „Lehr- und Lernfreiheit“, die man als wesentlichen Kern des „deutschen Freistudienwesens“ betrachtete. Freilich wurden diese Vorbilder nicht als „Humboldtsches Universitäts-Modell“ gehandelt.

³ SIMON, Universitätsreform 7ff.

einer nach Jahrgängen genau festgelegten Abfolge definierte.⁴

Neben der Frage der „Lehr- und Lernfreiheit“ war es aber auch eine ausgeprägte Affinität zur „geschichtlichen Rechtswissenschaft“ und eine tiefsitzende Aversion gegen das Naturrecht, die Thun in seinem Reformeifer bestärkten. Die Implementierung der Historischen Schule an den Rechtsfakultäten in Österreich und die Ausrichtung der österreichischen Rechtswissenschaft am methodischen Selbstverständnis der „geschichtlichen Rechtswissenschaft“ stellte daher einen ganz wesentlichen Aspekt im Reformkonzept Thun-Hohensteins dar.

In den Augen Thun-Hohensteins war das Naturrecht in einem doppelten Sinne desavouiert: in einem politischen Sinne und einem wissenschaftlich-methodischen Sinne. Das Naturrecht war politisch anrüchig geworden, weil man es vielfach als eine der Hauptquellen revolutionären Denkens betrachtete. Aus der säkularen Staatslehre des Naturrechts und der darin enthaltenen Idee des Herrschaftsvertrages zwischen Untertanen und Fürst, aus der Idee der „natürlichen Freiheit“ und der ursprünglichen Gleichheit der Menschen ließ sich ein revolutionäres Gedankengut herauslesen, das auch Thun-Hohenstein die Argumente lieferte, mit denen er das Naturrecht politisch regelrecht zu dämonisieren suchte. Die Motive für sein Verdikt über das Naturrecht hat er in einer von ihm lancierten, aber anonym erschienenen Artikelreihe im „Journal des österreichischen Lloyd“⁵ breitwirksam dargelegt: Das Naturrecht habe – jedenfalls in der Art, in der es in Österreich gelehrt wurde – „einen dreifachen Nachteil mit sich gebracht“. Es habe erstens bei den Studenten „den Sinn für das Historische und Positive nahezu erstickt“, zum Zweiten habe es „eine gänzliche Verwirrung aller juristischen Begriffe

und die Unfähigkeit, ein Rechtsinstitut scharf aufzufassen, herbeigeführt“, und schließlich habe es drittens „die politischen Begriffe“ völlig verwirrt.⁶ Der letztgenannte Gesichtspunkt dürfte dabei die stärkste Durchschlagskraft erzielt haben – nicht zuletzt beim Kaiser. Denn hier konnte Thun darauf verweisen, dass sich die Studentenschaft 1848 in Österreich geradezu als eine Speerspitze der Revolution erwiesen hatte. Und Thun zögert nicht, einen unmittelbaren Zusammenhang herzustellen zwischen der – unbestreitbar – exponierten Rolle, die der akademische Sektor in der Revolution 1848 eingenommen hatte, einerseits und der „Herrschaft des Naturrechts“ an den Rechtsfakultäten Österreichs andererseits.⁷ Die „Herrschaft des Naturrechts“ sei daher, so heißt es in der erwähnten Artikelreihe im „Journal des österreichischen Lloyd“, der „faulste Punkt des alten Systems“ gewesen. Diesen „faulen Punkt“ wollte Thun mit seiner Reform aus der juristischen Ausbildung, ja dem in Österreich herrschenden Rechtsdenken herauschneiden.⁸

⁴ Ebd., 17f.

⁵ In einer Rede anlässlich einer sog. *Sub auspiciis imperatoris*-Promotion an der Universität Wien am 11. Mai 1852 (abgedruckt im Quellenteil bei LENTZE, *Universitätsreform* 304ff.) kommt Thun auch auf das „verhängnisvolle Jahr 1848“ zu sprechen. Es habe „tatsächlich bewiesen, wie nahe die Gefahr liegt, durch Berufung auf hohle Frasen des sogenannten Naturrechts zu den größten Ungerechtigkeiten verleitet zu werden“ (ebd. 305).

⁶ SIMON, *Universitätsreform* 23f. Die affektive Feindschaft gegenüber dem Naturrecht teilte Thun-Hohenstein mit Karl Ernst Jarcke, einem exponierten Vertreter der katholischen Restauration in Deutschland, der in den Jahren vor seinem Tod 1852 enger Berater Thuns in Sachen der Bildungsreform gewesen war. In einem 1849 an Thun gerichteten Memorandum über die Aufgaben eines Unterrichtsministers in Österreich (abgedruckt bei LENTZE, *Universitätsreform* 295ff.) polemisiert Jarcke in einer an Schärfe kaum noch zu überbietenden Form gegen das vormärzliche Bildungssystem in Österreich, in dem das Naturrecht zur Basis der juristischen Ausbildung gemacht worden war: Daraus habe sich eine „flache

⁴ LENTZE, *Universitätsreform* 19ff.

⁵ Später als Broschüre herausgegeben ANONYMUS, *Universitätsfrage*.

Inwieweit diese Perhorreszierung des Naturrechts tatsächlich Thuns Überzeugung entsprach, muss dahingestellt bleiben. Einerseits folgte Thun hier einer im Konservativismus verbreiteten Einstellung seit dem Restaurationszeitalter, und insbesondere das jüngere Naturrecht hat ja in der Tat die Autonomie des Individuums gegenüber der monarchischen Herrschaft und dem Staat betont; es war bestrebt, jede Form von Herrschaft rechtlich zu begrenzen.⁹ Aber es kann Thun andererseits kaum verborgen geblieben sein, dass das Naturrecht seit dem Josephinismus zur offiziellen Staatslehre im Österreich geworden und eine ausgesprochen staatstragende Rolle übernommen hatte. Es stellte die ideologische Basis eines vor allem in der Verwaltung wurzelnden „gouvernementalen Konservativismus“ dar, der spätestens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in Widerspruch trat zu einem neuen, durchaus staatskritischen Konservativismus häufig feudaler und katholisch-restaurativer, antijosephinischer Provenienz, dem es darum ging, den erstarrten bürokratischen Absolutismus des Vormärz zu überwinden; Thun selbst ist diesem „feudalen“ Konservativismus zuzurechnen.¹⁰ Das Naturrecht, wie es im Vormärz an den österreichischen Universitäten gelehrt wurde, ließ sich jedenfalls kaum mit einer revolutionären Ideologie in Verbindung bringen, denn es diente im Vormärz zur Legitimierung der *bestehenden* politischen Verhältnisse;¹¹ dass dies Thun nicht bewusst war, ist

Aufklärung“ verbunden mit einer beispiellosen „geistigen Stagnation“ entwickelt. „Die studierende Jugend“ Österreichs sei infolge der hierdurch bewirkten „intellektuellen Verdüpfung“ und „Leerheit ohnegleichen“ im Revolutionsjahr 1848 „in eine völlig exzentrische Bahn geworfen“ worden. Zur Person Jarckes und dessen Beziehung zu Thun siehe vor allem LENTZE, *Universitätsreform* 81ff.

⁹ Hierzu KLIPPEL, *Politische Freiheit und Freiheitsrechte* 113ff.

¹⁰ Biographie Thun-Hohensteins bei FRANKFURTER, *Thun-Hohenstein*, Exner und Bonitz.

¹¹ Dazu eingehend LENTZE, *Universitätsreform* 51ff.

kaum anzunehmen. Wenn er in den Reformdebatten mit der „Gefährlichkeit“ des Naturrechts argumentierte, dann dürfte dabei auch ein gerüttelt Maß an strategischem Denken im Spiel gewesen sein. Denn der Erfolg von Thuns Reformbemühungen stand zunächst in bedenklichem Maße auf der Kippe. Insbesondere von Seiten des „gouvernementalen Konservativismus“ gab es massiven Widerstand gegen Thuns Reformpläne. Institutionelles Herz dieses Widerstandes war der Reichsrat, also jener Kronrat, der mit Beginn der neoabsolutistischen Ära Anfang der fünfziger Jahre dem Ministerrat zur Seite gestellt worden und der unter seinem Präsidenten Kübeck zum einflussreichsten politischen Beratungsgremium um den Kaiser avanciert war. Der Reichsrat war mehrheitlich gegen die Reform eingestellt. Insbesondere die Lehr- und Lernfreiheit war ein Stein des Anstoßes.¹² Allein schon der Umstand, dass sie 1848 in den revolutionären Forderungskatalog eingegangen war, machte sie aus Sicht des Reichsrates inakzeptabel, und man witterte hier zudem die Gefahr, dass sich die Universitäten bei völliger Freigabe der Lehrinhalte sehr schnell wieder zu einer Brutstätte revolutionären Gedankenguts entwickeln würden. Der zweite Einwand gegen die Lehr- und Lernfreiheit war pädagogisch-psychologischer Provenienz: Die Studenten seien damit völlig überfordert. Insbesondere die Studienanfänger bedürften der Orientierung anhand eines Studienplanes, der ihnen vorgebe, mit welchen Inhalten sie sich wann zu beschäftigen hätten. Nach Auffassung des Reichsrates seien die österreichischen Lehranstalten durch die Einführung der Lehr- und Lernfreiheit „in völlige Verwirrung gestürzt“ worden. Das Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit münde in nichts anderes als „die absolute Freiheit, überhaupt nichts zu lehren und zu lernen“. Man verführe die Studentenschaft damit geradezu, ihre kost-

¹² SIMON, *Universitätsreform* 12.

bare Zeit „zum unersetzlichen Nachteil für Geist und Sitten im Müßiggange, in Zerstreuungen und Schlemmereyen“ zu vergeuden.¹³

Dieser Widerstand ließ sich für Thun nur überwinden, wenn es ihm gelang, den jungen Kaiser gegen den Reichsrat auf seine Seite zu ziehen. Die Position Thuns war dabei durch den Umstand geschwächt, dass er sein Reformprojekt in der Tat von der Revolution übernommen hatte, denn die Reformdebatten hatten sofort mit dem Beginn der Revolution 1848 eingesetzt, und erste Schritte in Richtung „Lern- und Lehrfreiheit“ waren bereits in der Revolutionsphase gemacht worden. Es war daher für die Gegner der Reformen ein Leichtes, diese als revolutionäre Ausgeburt zu brandmarken und damit in den Augen des Kaisers politisch unmöglich zu machen. Mit dem Verweis auf die revolutionäre Denktradition des Naturrechts suchte Thun auf das für ihn so gefährliche Argument der Revolutionsnähe seiner Reformpläne zu reagieren und den Spieß umzudrehen, indem er die ideelle Basis des vormärzlichen Ausbildungssystems, das Naturrecht, *selbst* als mit den Keimen revolutionären Denkens behaftet darstellte. Und in der Tat war es dann auch dieses Argument, mit dem Thun-Hohenstein den Kaiser auf seine Seite ziehen und sein Reformprojekt jedenfalls zu Teilen in die neue Studienordnung von 1855 retten konnte.¹⁴ Der neuartige Ansatz der Historischen Schule stellte sich demgegenüber im Kontrast zum Naturrecht als politisch korrekt dar und schien frei zu sein von irgendwelchem revolutionären Potential. Schon von ihrem Grundansatz her schien die geschichtliche Rechtswissenschaft das *Gegebene* und die historisch gewachsenen Institutionen viel eher zu

akzeptieren als das Naturrecht¹⁵ – sie begnügte sich mit der wertungsfreien historischen Analyse des Gegebenen, des allein maßgebenden „wirklichen Rechts“,¹⁶ ohne dasselbe an irgendwelchen übergeordneten normativen Prämissen messen zu wollen. Sie schien nach den wissenschaftlichen Maßstäben der Zeit aber auch methodisch überlegen. Jedenfalls vom Standpunkt der mittlerweile in Deutschland herrschend gewordenen Pandektistik aus betrachtet, war das Naturrecht methodisch veraltet.¹⁷ Thun-Hohenstein hat sich diesen Standpunkt ganz zu eigen gemacht und ihn auch in der Presse offensiv vertreten: Im Vordergrund stand dabei der Einwand, das Naturrecht vernachlässige gänzlich das „Historische und Positive“.¹⁸ Während nämlich die Historische Schule von den „geschichtlich gegebenen tatsächlichen Verhältnissen“ ausgehe, also etwas Faktisches als Ausgangsgrundlage habe und dadurch auch neue „Fakten“ zutage fördern könne, beruhe das Naturrecht auf einem Kanon normativer Prämissen, die rein spekulativ Natur seien und auf Grund ihres axiomatischen Charakters nicht widerlegt,

¹⁵ RÜCKERT, Savignys Konzeption.

¹⁶ SAVIGNY, Vom Beruf unserer Zeit 17.

¹⁷ Eine andere Frage ist es, inwieweit im Systemdenken der Pandektistik naturrechtliche Traditionen *faktisch* weitergeführt werden. Zu dieser Annahme eingehend HAFERKAMP, Puchta 103, 444f. Geht man vom Weiterwirken naturrechtlicher Systemvorstellungen aus, ist damit allerdings nur gesagt, dass es im 19. Jahrhundert selbstverständlich kein Zurück mehr geben konnte in die stärker topisch gelagerten Argumentationsmuster der älteren, vorvernunftrechtlichen Rechtswissenschaft. Aber das heißt nicht, dass die Systembildung *selbst* in gleicher Weise erfolgt. Für Puchta beispielsweise ist Christian Wolff dezidiertmaßen „kein tauglicher philosophischer Gewährsmann mehr“ (HAFERKAMP, Puchta 445). Bei aller „logischen Übereinstimmung mit den Systemanforderungen Wolffs“ ist bei Puchta gleichzeitig „eine scharfe Ablehnung der erkenntnistheoretischen Position Wolffs“ zu verzeichnen (ebd.).

¹⁸ Zum „Rechtsbegriff der historischen Schule“ siehe SCHRÖDER, Recht als Wissenschaft 193: Er umfasst „nur noch das positive Recht“.

¹³ Votum des Reichsrats Buols-Schauenstein in der Sitzung vom 20. 10 1851, zit. bei LENTZE, Universitätsreform 149f.

¹⁴ Die Debatten im Reichsrat finden sich eingehend dargestellt bei LENTZE, Universitätsreform 148ff.

aber auch nicht bewiesen werden könnten. Die mit der naturrechtlichen Methode gewonnenen Sätze erschienen nun als „Produkt der Spekulation des menschlichen Verstandes“, als „trügerisches Nebelbild“, wie es Schelling in seinen „Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums“ 1802 formuliert hatte.¹⁹ Überdies sei das Naturrecht – so ein weiterer Vorwurf – zu einer wirklich präzisen Begriffsbildung unfähig. Statt „scharfer juristischer Distinktion“, so wiederum Thun, betreibe das Naturrecht nur „Räsonement“; an die Stelle „gründlicher, feiner Untersuchung“, wie man sie in der Historischen Schule finde, trete beim Naturrecht „vage, dunkelvolle Phrasendrescherei“.²⁰ Folgt man Thun, so blieb die österreichische Rechtswissenschaft auf Grund ihrer andauernden Verhaftung mit dem Naturrecht von den Fortschritten der Rechtswissenschaft in Deutschland gänzlich ausgeschlossen. Die Epoche machenden Schriften der deutschen Zivilisten seien ignoriert worden.²¹ Das Niveau der österreichischen Rechtswissenschaft liege demzufolge – so hat es Thun immer wieder betont – weit unter demjenigen in Deutschland.²²

Hintergrund dieser Kritik war die wachsende inhaltliche und methodische Distanz der an den österreichischen Universitäten gelehrteten Rechtswissenschaft von derjenigen, wie sie an den anderen Universitäten im deutschsprachigen Raum vermittelt wurde. Es waren vor allem die von Maria Theresia initiierten Universitätsreformen gewesen, mit denen eine spezifisch ös-

terreichische „Nationalerziehung“ auch in der Juristenausbildung etabliert worden war. Mit den im Jahre 1753 ins Werk gesetzten theresianischen Reformen sollten die Universitäten zu neuen Bildungsinstitutionen im Sinne eines staatstragenden aufgeklärten Katholizismus gemacht werden.²³ In bewusster Abgrenzung zur damals wohl angesehensten Musteruniversität im deutschsprachigen Raum, der Universität Göttingen, entschied man sich damals unter dem maßgeblichen Einfluss Sonnenfels', in Österreich eine ganz auf die spezifischen Bedürfnisse des österreichischen Kaiserstaates zugeschnittene Juristenausbildung zu etablieren; die Universitäten wurden dabei „zu Vorbereitungsanstalten für den künftigen Beruf“ umgestaltet,²⁴ in denen der Nachwuchs insbesondere für den österreichischen Verwaltungsdienst herangezogen werden sollte. Diese Tendenz, aus den Rechtsfakultäten so etwas wie Fachhochschulen für den späteren Verwaltungs- und Justizdienst zu machen, wurde im josephinischen Zeitalter noch einmal deutlich vertieft. In einer Resolution vom 25. November 1782 ließ Joseph II. ausdrücklich kundmachen, dass „den jungen Leuten“ nichts gelehrt werden dürfe, was sie später kaum oder gar nicht „zum Besten des Staates gebrauchen oder anwenden können“, da – so die bildungspolitische Leitlinie des Kaisers – „die wesentlichen Studien in den Universitäten für die Bildung der Staats-Beamten nur dienen, nicht aber der Erziehung Gelehrter gewidmet seyn müssen“.²⁵ Naheliegenderweise hat die sehr frühe Kodifizierung des Rechts im Kaiserthum Österreich die Begründung einer „eigenständigen österreichischen Rechtswissenschaft“

¹⁹ SCHELLING, Vorlesungen 28.

²⁰ So die Formulierung in einer 1853 erschienenen Artikelreihe im „Journal des österreichischen Lloyd“, die von verschiedenen Autoren geschrieben wurden, aber vermutlich der Schlussredaktion Thun-Hohensteins unterlagen (LENTZE, Universitätsreform 168). Die Artikel wurden später von Thun publiziert als ANONYMUS, Universitätsfrage 17.

²¹ So Thun-Hohenstein in der Anm. 7 zitierten Rede (hier S. 305).

²² Ebd.

²³ Zu diesen Reformen GRIMM, Schulreform; PRINZ, Epochen der österreichischen Bildungsgeschichte 84; ENGELBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 103ff.

²⁴ LENTZE, Universitätsreform 48.

²⁵ Resolution zum Vortrag der Studienhofkommission v. 25. 11. 1782, zit. n. WANGERMANN, Aufklärung und staatsbürgerliche Erziehung 25f.

und deren Ablösung „von der gemeindeutschen“ mächtig vorangetrieben.²⁶ Denn die Kodifizierung war mit einem tiefgreifenden Eingriff in die traditionelle Rechtsquellenlandschaft verbunden: Vor allem die Justiz, aber auch die Rechtswissenschaft, sollten ihre traditionelle normschöpfende Funktion ablegen und zu Instanzen bloßer *Normanwendung* gemacht werden; der Gesetzgeber beanspruchte damit ein Monopol rechtlicher Regelbildung.²⁷ Um die Bindung der Gerichte an die neue Kodifikation sicherzustellen, wurden die Rechtsanwender vom Gesetzgeber selbst auf eine bestimmte methodische Umgangsweise mit dem Text der Kodifikation festgelegt. Nicht zuletzt dies war der Sinn der methodischen Regeln im Einleitungsteil des ABGB; diese Bestimmungen beinhalten eine Art Methodenlehre mit Gesetzeskraft.²⁸ Sie wurde untermauert durch die umfangreichen methodischen Handreichungen, die der Schlussredaktor des ABGB, Franz von Zeiller, in seinem Kommentar den Anwendern der Kodifikation mit auf den Weg gab.²⁹

Auf der Grundlage solcher autoritativer methodischer Anweisungen entstand eine eigenständige österreichische Rechtswissenschaft, die sich sowohl hinsichtlich des Gegenstandes wie auch hinsichtlich ihrer Methode von der im übrigen deutschsprachigen Raum herrschenden Rechtswissenschaft abkoppelte, weil sie ganz auf den Text des ABGB bezogen und von dem Bestreben bestimmt war, den vom Gesetzgeber mit der Kodifikation verfolgten Zielsetzungen Geltung zu verschaffen. Die für diese Strömung in der Wissenschaftsgeschichte übliche Bezeichnung „Österreichische Exegetische Schule“³⁰ kommt

wohl erst in der rechtshistorischen Rückschau auf, als man sich im Zeichen der aufkommenden Historischen Schule davon zu distanzieren begann. Josef Unger spricht 1856 in der „Vorrede“ zu seinem berühmten „System des österreichischen allgemeinen Privatrechts“ von der „exegetischen Methode“, über deren „dürftige Resultate“ er sich geringschätzig äußert und von der er sich mit seinem „System“ absetzen möchte.³¹ In den Diskussionen um die Universitätsreform ist in der Regel auch nur von einer österreichischen „vaterländischen Rechtswissenschaft“ die Rede, die der „geschichtlichen Rechtswissenschaft“ aus „Deutschland“ gegenübergestellt wird – es ist die Zeit, in der sich der politisch-geographische Begriff „Deutschland“ allmählich auf die Staaten des Deutschen Bundes *ohne* Österreich zu verengen begann.

In stärkstem Gegensatz zu Preußen, dem Staat mit der ältesten Kodifikation, hatte die Inkraftsetzung des ABGB auch tiefgreifende Auswirkungen auf die rechtswissenschaftlichen Lehrinhalte in Österreich. Denn der österreichische Kodifikationsgesetzgeber hat der Justiz und der Rechtswissenschaft nicht nur die *Methode* der Anwendung des kodifizierten Rechts vorgeschrieben, sondern den Universitäten zugleich zur Pflicht gemacht, das neu kodifizierte Recht in den Mittelpunkt des universitären Rechtsunterrichtes zu stellen – und zwar ausdrücklich zu Lasten des bisher gelehrten gemeinen Rechts und des partikularen „deutschen“ Privatrechts.³²

²⁶ LENTZE, Universitätsreform 51.

²⁷ Dazu eingehend SCHOTT, Rechtsgrundsätze und Gesetzeskorrektur 74ff.; siehe auch SIMON, Inhalt 2f.

²⁸ Ebd. 10–18.

²⁹ Ebd. 18–24.

³⁰ BRAUNEDER, Europäische Privatrechtsgeschichte 127; OGRIS, Entwicklungsgang.

³¹ UNGER, System Vorrede; bereits in seiner Prager Antrittsvorlesung 1853 (publiziert als UNGER, Wissenschaftliche Behandlung) hatte Unger in ganz dezidiertester Weise die „exegetische“ der „systematischen Methode“ gegenübergestellt. Während man die „glossatorische Tätigkeit“ der ersteren „unmittelbar nach der Entstehung der neuen Gesetzbücher“ bei „den preußischen, französischen und österreichischen Juristen“ antreffe (ebd. 8), bringt er die „systematische Methode“ ganz mit Savigny und Puchta in Verbindung (ebd. 9ff.).

³² LENTZE, Universitätsreform 67–69.

Auch hier kommt Franz v. Zeiller eine Schlüsselstellung zu, denn er hat als Gesetzesredaktor und Erstkommentator des neuen ABGB nicht nur so etwas wie eine authentische Interpretation des neuen Kodex gegeben, sondern zugleich eine kodifikationszentrierte Studienordnung mitgeliefert, nach der sich die Juristischen Fakultäten im Kaisertum Österreich hinfort strikt zu richten hatten. Nach der Studienplanreform von 1810, die damals von Franz v. Zeiller als Konsequenz aus der Kodifikation der österreichischen Privatrechtsordnung initiiert worden war, sollte der zivilrechtliche Rechtsunterricht ganz auf die Kodifikation zentriert sein, wohingegen das Römische Recht, dem nunmehr als einer endgültig vergangenen Rechtsordnung neben dem ABGB nur noch bei vorkodifikatorischen Sachverhalten Bedeutung zukommen könne, jedenfalls auf längere Sicht in den Hintergrund treten sollte. In der Erklärung des kodifizierten Rechts und in der Lösung der mit seiner Anwendung zusammenhängenden Fragen sah Zeiller demzufolge die Hauptaufgabe des Rechtsunterrichts.³³ Er blieb mit seiner Studienordnung ganz in den Bahnen eines betont praxisorientierten und anwendungsbezogenen Rechtsunterrichts im Sinne des josephinischen Zeitalters.

Mit der sog. „Exegetischen Schule“ wurde die österreichische Rechtswissenschaft endgültig auf einen Sonderweg verwiesen. Denn innerhalb des Deutschen Bundes hat sich nur in Österreich eine derartige kodifikationszentrierte Rechtswissenschaft entwickelt – mit manchen Entsprechungen zur „Ecole des exegés“ in Frankreich.³⁴ In den anderen Staaten des Deutschen Bundes, also in „Deutschland“, wie man jetzt häufiger sagte, verliefen die rechtswissenschaftsgeschichtlichen Entwicklungslinien bekanntlich ganz anders. Hier wurde die traditionelle Lehre

des *Ius Romano-Germanicum*, also die überkommene Gemeinrechtswissenschaft, und des „Deutschen Privatrechts“, seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts durch die Historische Schule methodisch grundlegend erneuert und blieb damit an den Universitäten dominierend. Soweit man überhaupt zu einer abschließenden Kodifikation des Rechts kam, wie in Preußen,³⁵ hatte dies auf die universitäre Rechtslehre nur geringe Auswirkungen: Das ALR wurde zunächst selbst in Preußen gar nicht unterrichtet und blieb auch nach der Aufnahme entsprechender Landrechtsvorlesungen im Jahre 1819³⁶ jedenfalls im Vergleich zur Bedeutung des Römischen Rechts und des Deutschen Privatrechts marginal.³⁷ Auf diese Weise entwickelte sich an den deutschen Universitäten außerhalb Österreichs eine gemeindeutsche Rechtswissenschaft, die gerade *nicht* auf die einzelstaatliche Rechtsordnung eines bestimmten deutschen Staates bezogen war und die sich – hier in diametralem Gegensatz zur österreichischen exegetischen Schule – nicht als Erklärungs- und Anwendungswissenschaft für eine ihr vorgegebene Kodifikation betrachtete, sondern selbst mit dem Anspruch auftrat, Schöpfer einer modernen gemeindeutschen Rechtsordnung zu sein, um auf diesem, dem wissenschaftlichen Wege zu der allseits geforderten deutschen Rechtseinheit zu gelangen.³⁸

Es war diese gemeindeutsche Rechtswissenschaft auf romanistischer und germanistischer Grundlage, die Thun bei seiner harschen Kritik am Erscheinungsbild der österreichischen Rechtswissenschaft als Orientierungspunkt vorschwebte. Sein Reformziel bestand nun darin,

³⁵ Das sog. „Badische Landrecht“ von 1809 war keine „abschließende“ Kodifikation, da daneben das Römische Recht als subsidiäre Rechtsordnung in Geltung blieb; hierzu NESCHWARA, *Badisches Landrecht*.

³⁶ WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte* 355.

³⁷ So ganz dezidiert WOLLSCHLÄGER, *Savignys Landrechtsvorlesung* 187 f.

³⁸ Hierzu WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte* 443.

³³ Ebd. 68.

³⁴ COING, *Europäisches Privatrecht* 29ff.

den seiner Einschätzung nach vor allem auch in der Rechtswissenschaft evident gewordenen Vorsprung der deutschen Universitäten dadurch aufzuholen, dass man die Universitäten in Österreich an das Niveau, wie es mittlerweile in manchen deutschen Staaten erreicht war, heranführte.³⁹ Zugleich sollte damit der österreichische Sonderweg beendet werden, auf dem sich die Rechtswissenschaft in Österreich seit den theresianischen Reformen, insbesondere aber mit der Kodifizierung, zunehmend weiter von der Jurisprudenz in den anderen deutschen Staaten entfernt hatte. Durch ihre Fixierung auf das ABGB – so sah es jedenfalls Thun-Hohenstein ein halbes Jahrhundert später – habe die österreichische Rechtswissenschaft ihren Zusammenhang mit der gemeindeutschen verloren, so dass die in Deutschland zu verzeichnenden methodologischen Entwicklungen und Veränderungen an der in Österreich gepflegten Jurisprudenz vorbeigegangen seien.⁴⁰ Thun trat mit dem geradezu provokativen Anspruch auf, aus der österreichischen Jurisprudenz wieder eine echte Wissenschaft machen zu wollen. Denn genau dies sprach er der Lehre des österreichischen Rechts, wie sie aus dem Vormärz überkommen war, ab: Seiner harten Einschätzung zufolge habe sich die österreichische Rechtswissenschaft mit dem Inkrafttreten des ABGB „aus einer Wissenschaft zu einer bloßen Gesetzeskenntnis verkehrt“,⁴¹ die sich darauf beschränke, „Handbücher für den praktischen Gebrauch“ zu produzieren.⁴² Vermittlung bloßer „Gesetzeskenntnis“: Damit war die exegetische Schule gemeint, die in der „Erklärung der einheimischen Gesetze“, insbesondere der Straf- und Privatrechtskodifikation und dem richtigen

Verständnis ihrer Anwendung „die Hauptaufgabe des Rechtsunterrichts“ sah.⁴³ Thuns Anliegen war es, das Jus-Studium auch in Österreich stärker „wissenschaftlich“ zu gestalten, indem es mit nicht anwendungsbezogenen Inhalten, also mit rechtswissenschaftlicher Theorie, angereichert wird. Nach dem Wissenschaftsverständnis der Zeit kam hierfür das bisherige rechtstheoretische Grundlagenfach, das Naturrecht, nicht mehr in Frage, weil dieses nun vielfach als rein spekulativ empfunden wurde, so dass es den neuen Maßstäben der Wissenschaftlichkeit und Plausibilität nicht mehr genügen konnte. An die Stelle des nun auch politisch anrühlich gewordenen Naturrechts und seiner Rechtsphilosophie sollte primär das Römische Recht, daneben eine historische Analyse der rechtlichen Institutionen des positiven Rechts, also die Rechtsgeschichte, treten. Damit sollte die Wiederannäherung, ja die „Eingliederung der österreichischen Zivilistik“ in eine gemeindeutsche Rechtswissenschaft bewerkstelligt werden.⁴⁴ Thun hatte dabei nicht zuletzt auch die Stellung Österreichs im Deutschen Bund im Auge: Durch die Wiedereingliederung der österreichischen Rechtswissenschaft in einen „ge-

³⁹ LENTZE, Universitätsreform 68.

⁴⁰ OGRIS, Wissenschaft des gemeinen römischen Rechts 172. Dezidiert anderer Meinung BRAUNEDER, Weiterer Horizont der Rechtsgeschichte 17ff. Ein einheitliches Gebilde des deutschen Rechts, in das sich das österreichische Recht hätte integrieren können, habe es nicht gegeben; vielmehr sei auch im „ausserösterreichischen Deutschland“ eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsentwicklungen zu verzeichnen gewesen. Dies vermag allerdings nicht so recht zu überzeugen. Denn eine Attraktion der Pandektenwissenschaft des 19. Jhds. lag ja gerade darin, dass sie im Zeitalter deutscher „Vielstaaterei“ eine überstaatliche Rechtsordnung anbot, mit der sich der aufgezwungene Partikularismus zumindest in rechtlicher Hinsicht überwinden ließ. Auch das sog. „Deutsche Privatrecht“ des 19. Jhds. sollte bekanntlich ein aus der Vielfalt der einzelnen Partikularrecht abgezogenes und abstrahiertes „gemeines Deutsches Privatrecht“ sein (KLIPPEL, Deutsches Privatrecht 952).

³⁹ SIMON, Universitätsreform 26.

⁴⁰ Wie Anm. 20.

⁴¹ Ebd.

⁴² Thun-Hohenstein in der oben genannten Universitätsrede v. 11. Mai 1852 (LENTZE, Universitätsreform 305).

samtdeutsch“-großdeutschen Wissenschaftskontext sollte Österreichs Position im Deutschen Bund gestärkt werden; das lag auch auf der Linie einer dezidiert großdeutschen Politik, wie sie nach dem Debakel von 1859 wiederaufgenommen worden war.⁴⁵ Gleichzeitig sollte damit aber auch die Prädominanz der deutschen Sprache an den österreichischen Universitäten gesichert werden.⁴⁶

Die Konzeptionierung und Implementierung der von der Historischen Schule inspirierten Studienordnung von 1855 war von einigen geradezu paradoxen Widersprüchen geprägt. Das beginnt schon damit, dass sich die von Thun-Hohenstein initiierte Umorientierung der österreichischen Universitäten auf das rechtswissenschaftliche Selbstverständnis der Historischen Schule im Grunde noch ganz in der absolutistischen Tradition administrativ anbefohlener Lehrinhalte und Methoden bewegte. Sie wurde den juristischen Fakultäten von Seiten der staatlichen Unterrichtsverwaltung sozusagen „per Dekret verordnet“. Wesentlich stärker als in den anderen deutschen Staaten war die Implementierung des wissenschaftlichen Programms der Historischen Schule eine vom Staat betriebene Angelegenheit, die sozusagen „von oben nach unten“ exekutiert wurde, und zwar gegen einen nicht unbeträchtlichen Widerstand der Fakultäten. Ja, sie wurde den juristischen Fakultäten in Österreich zu großen Teilen geradezu aufgenötigt⁴⁷ – nicht zuletzt mit Hilfe einer entsprechenden Berufungspolitik Thuns, der vor allem im katholischen Deutschland nach wissenschaftlichen Exponenten der Historischen Schule fahnden ließ, die bereit waren, auf die juristischen Lehrstühle in Österreich zu wechseln, um auf diese Weise den Rechtsfakultäten Österreichs

ein neues wissenschaftliches Profil zu verpassen.⁴⁸

In deutlichem Gegensatz hierzu stellt sich die Ausbreitung der Historischen Schule an den juristischen Fakultäten im Deutschen Bund in der Regel als ein langfristig angelegter Vorgang allmählicher Umorientierung des rechtswissenschaftlichen und methodischen Denkens dar – es handelt sich dabei viel stärker um einen rein wissenschaftsinternen Vorgang. Auf diese Weise gab es einen allmählichen, weitgehend bruchlosen Entwicklungsfluss vom älteren *Ius Romano-Germanicum* über die bereits stärker historisch ausgerichtete Göttinger Schule⁴⁹ hin zur eigentlichen „geschichtlichen Rechtswissenschaft“, wie sie dann Savigny methodisch fundiert hat. Ein solcher fließender, wissenschaftsinterner Übergang war an den Universitäten des Kaisertums Österreich aus den bereits erwähnten Gründen nicht möglich: Im Laufe des 18. Jahrhunderts waren die Universitäten dort einer rigiden staatlichen Kontrolle unterstellt worden, durch die sie ihrer traditionellen Autonomie entsetzt und zu bloßen ausführenden Organen einer staatlichen Unterrichtsverwaltung gemacht wurden, die den juristischen Fakultäten die Lehrinhalte bis ins Einzelne vorschrieb. Und diese Tradition wird in gewisser Weise auch noch in der Vorgehensweise Thuns bei der Durchsetzung seines Reformmodells sichtbar. So wurde die im Ursprung eigentlich anti-etatistische Strömung der Historischen Schule in weitgehend dirigistischer Manier im österreichischen Wissenschaftssystem implementiert – hierin kaum unterschieden von den vorhergehenden Reformen im Zeichen des Josephinismus. Eine derartige gesetzliche Reglementierung der Rechtswissenschaft stand eigentlich vollkommen im Widerspruch zu den wissenschaftspolitischen Leitmotiven der Histo-

⁴⁵ Hierzu RUMPLER, *Chance für Mitteleuropa* 386-388.

⁴⁶ LENTZE, *Universitätsreform* 172.

⁴⁷ Ebd., 40.

⁴⁸ Hierzu eingehend OGRIS, *Historische Schule*.

⁴⁹ BUSCHMANN, *Naturrecht und geschichtliches Recht*.

rischen Schule. Denn ein zentrales rechtspolitisches Motiv der „geschichtliche Rechtswissenschaft“ lag ja bekanntlich gerade darin, die Eingriffe der Politik in das Rechtssystem jedenfalls im Bereich des Privatrechts so gering wie möglich zu halten: Der staatliche Zugriff auf die Rechtsquellen durch Kodifikation des Rechts wurde bekämpft, und gesetzliche Vorschriften im Bereich der Methodenlehre, wie sie noch im Einleitungsteil des ABGB auftauchten, waren vom Standpunkt der Historischen Schule nichts anderes als ein Anschlag auf die Freiheit rechtswissenschaftlicher Regelbildung. Im Grunde ging es der Historischen Schule um die Abwehr absolutistischer „Vielregiererei“ innerhalb des Rechtssystems und um die Verteidigung einer autonomen Privatrechtswissenschaft als einer eigenständigen Rechtsquelle. Dies aber stand im Gegensatz zu dem deutlich etatistischen Grundzug, den die Universitätspolitik seit dem Theresianischen Zeitalter angenommen hatte.

Korrespondenz:

Univ.-Prof. Dr. Thomas Simon
 Universität Wien,
 Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10-16
 1010 Wien
 thomas.simon@univie.ac.at
 ORCID Nr. 0000-0002-3216-7919

Literatur:

- ANONYMUS, Die Universitätsfrage in Österreich, beleuchtet vom Standpunkt der Lehr- und Lernfreiheit (Wien 1853).
- Wilhelm BRAUNEDER, Zum weiteren Horizont der Rechtsgeschichte: Politisches und Vergleichendes, in: Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 16 (Budapest 1987) 17–24.
- Wilhelm BRAUNEDER, Europäische Privatrechtsgeschichte (Wien-Köln-Weimar 2014).
- Arno BUSCHMANN, Naturrecht und geschichtliches Recht. Gustav Hugos Rechtsphilosophie und die Anfänge der geschichtlichen Rechtswissenschaft, in: Okko BEHRENDIS u.a. (Hgg.), *Elementa iuris* (Baden-Baden 2009) 17–40.
- Helmut COING, *Europäisches Privatrecht*, Bd. 2: 19. Jhd. (München 1989).
- Helmut ENGELBRECHT, *Geschichte des österreichischen Bildungswesens*, Bd. 3 (Wien 1984).
- Salomon FRANKFURTER, *Graf Leo Thun-Hohenstein*, Franz Exner und Hermann Bonitz (Wien 1893).
- Gerald GRIMM, *Die Schulreform Maria Theresias 1747 bis 1775* (Frankfurt am Main 1987).
- Hans-Peter HAFERKAMP, *Georg Friedrich Puchta und die „Begriffsjurisprudenz“* (Frankfurt am Main 2004).
- Diethelm KLIPPEL, *Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts* (Paderborn 1976).
- Diethelm KLIPPEL, *Deutsches Privatrecht*, in: EdN, Bd. 2 (Stuttgart 2005) 949–953.
- Hans LENTZE, *Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 239, 2. Abhandlung; Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 7; Beiträge zur Geschichte der Universität Wien 5, Wien u.a. 1962).*
- Brigitte MAZOHL, *Universitätsreform und Bildungspolitik. Die Ära des Ministers Thun-Hohenstein (1849–1860)*, in: Klaus MÜLLER-SALGET, Sigurd Paul SCHEICHL (Hgg.), *Nachklänge der Aufklärung im 19. und 20. Jahrhundert (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft: Germanistische Reihe 73, Innsbruck 2008) 129–149.*
- Christian NESCHWARA, *Badisches Landrecht*, in: EdN, Bd. 1 (Stuttgart 2005) 928–930.
- Werner OGRIS, *Der Entwicklungsgang der österreichischen Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert* (Berlin 1968).
- Werner OGRIS, *Die Wissenschaft des gemeinen römischen Rechts und das österreichischen Allgemeine*

- Bürgerliche Gesetzbuch, in: Helmut COING, Walter WILHELM (Hgg.), *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert*, Bd. 1 (Frankfurt am Main 1974) 153–172.
- Werner OGRIS, Die Historische Schule der österreichischen Zivilistik, in: DERS., *Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003*, hg. von Thomas OLECHOWSKI (Wien–Köln–Weimar 2003) 345–378.
- Werner OGRIS, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, in: DERS., *Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003*, hg. von Thomas OLECHOWSKI (Wien–Köln–Weimar 2003) 333–344.
- Sylvia PALETSCHKE, Die Erfindung der Humboldtischen Universität. Die Konstruktion der deutschen Universitätsidee in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: *Historische Anthropologie* 10 (2002) 183–205).
- Hubert PRINZ, Epochen der österreichischen Bildungsgeschichte unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Zusammenhänge (Wien 1995).
- Joachim RÜCKERT, Savignys Konzeption von Jurisprudenz und Recht, ihre Folgen und ihre Bedeutung bis heute, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis/Revue d'Histoire du Droit* 61 (1993) 65–95.
- Helmut RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatszerfall in der Habsburgermonarchie (= Österreichische Geschichte 1904–1914, hg. von Herwig WOLFRAM, Wien 2005).
- Friedrich Carl v. SAVIGNY, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Heidelberg 1840).
- F. W. J. SCHELLING, Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums (3. Vorlesung: Über die ersten Voraussetzungen des akademischen Studiums, 1802), in: Ernst ANRICH (Hg.), *Die Idee der deutschen Universität. Die fünf Grundschriften aus der Zeit ihrer Neubegründung durch klassischen Idealismus und romantischen Realismus* (Darmstadt 1964) 1–123.
- Clausdieter SCHOTT, Rechtsgrundsätze und Gesetzeskorrektur. Ein Beitrag zur Geschichte gesetzlicher Rechtsfindungsregeln (Berlin 1975).
- Petra SKREJPKOVÁ, Die juristische Ausbildung in den böhmischen Ländern bis zum Ersten Weltkrieg, in: Zoran POKROVAC (Hg.) *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg* (Frankfurt am Main 2007) 153–189.
- Thomas SIMON, Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich, in: Zoran POKROVAC (Hg.), *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg* (Frankfurt am Main 2007) 1–36.
- Thomas SIMON, Inhalt und rechtspolitische Bedeutung der „Einleitung“ des ABGB im Kontext der Kodifikationsgesetzgebung des frühen 19. Jahrhunderts, in: Barbara DÖLEMEYER, Heinz MOHNHAUPT (Hgg.), *Die österreichische Kodifikation im internationalen Kontext* (Frankfurt am Main 2012) 1–29.
- Lars Maximilian von THUN UND HOHENSTEIN, Bildungspolitik im Kaiserreich. Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform insbesondere am Beispiel der Juristenausbildung in Österreich (Frankfurt am Main u.a. 2015).
- Josef UNGER, Über die wissenschaftliche Behandlung des österreichischen gemeinen Privatrechts (Wien 1853).
- Josef UNGER, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Bd. 1 (Wien 1856).
- Ernst WANGERMAN, Aufklärung und staatsbürgerliche Erziehung. Gottfried van Swieten als Reformator des österreichischen Unterrichtswesens 1781–1791 (= Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde, Wien 1978).
- Franz WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* (München 1967, ND 1996).
- Christian WOLLSCHLÄGER, Savignys Landrechtsvorlesung: ein Beitrag zu wissenschaftlicher Juristenausbildung, in: Barbara DÖLEMEYER, Heinz MOHNHAUPT (Hgg.), *200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext* (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 75, Frankfurt am Main 1995) 187–210.
- Peter WOZNIAK, The Organizational Outline of the Gymnasia and Technical Schools in Austria and the Beginning of Modern Educational Reform in the Habsburg Empire, in: Sonja RINOFNER-KREIDL (Hg.), *Zwischen Orientierung und Krise* (Wien 1998) 71–107.